

Jugendarbeitsschutzgesetz

Alles auf einem Blick

Worum geht es?

Jugendliche befinden sich in einer körperlichen und seelischen Entwicklungsphase. Von Ausbildungsbetrieben und Arbeitgebern wird in diesem Zusammenhang eine besondere Fürsorge erwartet.

Das [Jugendarbeitsschutzgesetz \(JArbSchG\)](#) wurde im August 1960 erlassen und in den Jahren 1976 und 1984 grundlegend überarbeitet. Es regelt die Beschäftigung minderjähriger Auszubildender und Arbeitnehmer. Für sie gelten besondere Schutzvorschriften, die sich insbesondere auf die Arbeitszeit, den Urlaubsanspruch, die Verhütung von Unfällen oder vorgeschriebene ärztliche Untersuchungen beziehen.

Bei Verstößen gegen das [JArbSchG](#) drohen erhebliche Strafen. Es gehört zu den sogenannten aushangpflichtigen Gesetzen.

Weiterführende Informationen

- Merkblatt „Jugendarbeitsschutzgesetz“
- Ansprechpartner bei Rückfragen
- Formulare und Downloads

Checkliste / erforderliche Formulare

- Vorgeschriebenen Aushänge und Verzeichnisse werden beachtet.
Formular: „Erforderliche Aushänge und Verzeichnisse“
- Arbeitsschutzunterweisungen werden regelmäßig durchgeführt und dokumentiert.
Formular: „Unterweisung von Jugendlichen“
- Die notwendigen Untersuchungsbescheinigungen ([§ 32 JArbSchG](#)) liegen vor und wurden an die zuständige Stelle weitergeleitet.
Merkblatt: „Ärztliche Untersuchung - § 32 JArbSchG“

Merkblatt

Jugendarbeitsschutzgesetz



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Ausbildungsberatung und Lehrlingsrolle
Telefon: 069 97172-818
ausbildungsberatung@hwk-rhein-main.de

Das [Jugendarbeitsschutzgesetz \(JArbSchG\)](#) gilt für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind. Das Gesetz unterscheidet zwischen Kinder und Jugendlichen. Kind ist, wer das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Jugendlicher ist, wer 15, aber nicht 18 Jahre alt ist.

Der vollständige Gesetzestext kann als PDF im Internet unter <https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/> heruntergeladen werden.

Als wichtigste Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes gelten:

§ 8 – Arbeitszeit

Minderjährige Auszubildende dürfen laut [§ 8 JArbSchG](#) nicht mehr als acht Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich arbeiten. Die tägliche Arbeitszeit in der Berufsausbildung kann auf 8,5 Stunden erhöht werden, wenn sie die wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden nicht überschreitet.

§ 9 – Freistellung Berufsschule

Jugendliche müssen laut [§ 9 JArbSchG](#) während der Ausbildung für den Besuch der Berufsschule freigestellt werden. Ein Berufsschultag pro Woche, der mehr als fünf Unterrichtsstunden umfasst, muss pauschal mit acht Stunden auf die Arbeitszeit angerechnet werden. Bei einem zweiten Berufsschultag wird die Unterrichtszeit laut [§ 9 Jugendarbeitsschutzgesetz](#) einschließlich der Pausen angerechnet. Beginnt der Unterricht der Berufsschule vor neun Uhr, dürfen Jugendliche davor nicht beschäftigt werden.

§ 10 – Freistellung Prüfungen

Der Ausbilder muss den minderjährigen Auszubildenden laut [§ 10 JArbSchG](#) für die Teilnahme an allen Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen freistellen. Zudem haben Jugendliche ein Recht auf Freistellung für den Tag, welcher der schriftlichen Gesellen-/Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht. Fällt dieser auf einen Sonntag, ist eine Freistellung nicht möglich und der Anspruch entfällt.

§ 11 – Pause und Pausenzeiten

Jugendliche Azubis haben laut [§ 11 JArbSchG](#) Anspruch auf im Voraus feststehende Pausen. Als Pause gilt dabei nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten. Bei einer Arbeitszeit von viereinhalb bis sechs Stunden müssen die Pausenzeiten mindestens 30 Minuten betragen; bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden haben Jugendliche Anspruch auf eine Pause von 60 Minuten.



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Ausbildungsberatung und Lehrlingsrolle
Telefon: 069 97172-818
ausbildungsberatung@hwk-rhein-main.de

§ 12 – Schichtzeit

Schichtzeit ist die Zeit zwischen Arbeitsbeginn und Ende, also die Arbeitszeit plus Pausen und Unterbrechungen. Die Schichtzeit von minderjährigen Azubis darf laut § 12 JArbSchG maximal 10 Stunden betragen, in Ausnahmefällen, wie zum Beispiel im Gastgewerbe, ist eine Schichtzeit von 11 Stunden laut § 12 Jugendarbeitsschutzgesetz zulässig.

§ 13 – Tägliche Freizeit

Nach dem Ende der Arbeit dürfen Jugendliche laut § 13 JArbSchG nicht vor Ablauf von 12 Stunden wieder beschäftigt werden.

§ 14 – Nachtruhe

Jugendliche dürfen laut § 14 JArbSchG zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr beschäftigt werden.

Von dieser Regelung gibt es allerdings zahlreiche Ausnahmen. So dürfen minderjährige Azubis, wenn sie über 16 Jahre alt sind, in Bäckereien bereits ab 5:00 Uhr bzw., wenn sie über 17 Jahre alt sind, ab 4:00 Uhr arbeiten.

§ 15 – Fünf-Tage-Woche

Minderjährige Azubis dürfen laut § 15 JArbSchG nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die beiden freien Tage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen. Da für Jugendliche am Sonntag ein Beschäftigungsverbot gilt, bieten sich deshalb entweder der Samstag oder der Montag an. Nach § 16 Jugendarbeitsschutzgesetz können zum Beispiel im Handel oder im Friseur- und im Lebensmittelhandwerk Jugendliche am Samstag beschäftigt werden. Sie sind an einem anderen Tag der Woche freizustellen. In diesen Fällen ist das Prinzip des arbeitsfreien Wochenendes für Jugendliche durchbrochen.

§ 16 – Samstagsruhe

Jugendliche dürfen an Samstagen laut § 16 Jugendarbeitsschutzgesetz nicht beschäftigt werden. Es gibt allerdings laut § 16 JArbSchG viele Ausnahmen, zum Beispiel im Handel oder im Friseur- und im Lebensmittelhandwerk. Wenn Jugendliche an einem Samstag arbeiten, ist das Prinzip der Fünf-Tage-Woche durch eine Freistellung an einem anderen Tag derselben Woche sicherzustellen. Minderjährige Azubis sollen dabei an zwei Samstagen im Monat frei haben. Es handelt sich hier um eine Sollvorschrift, die beachtet werden muss. Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann jedoch davon abgewichen werden.

Die fünf-Tage-Woche ist stets durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag sicherzustellen.

- Können Jugendliche samstags nicht 8 Stunden beschäftigt werden, kann die ausfallende Arbeitszeit an dem Tag bis 13.00 Uhr ausgeglichen werden, an dem die Jugendlichen Ersatzfreizeit erhalten

§ 17 – Sonntagsruhe

Minderjährige Azubis dürfen am Sonntag laut § 17 JArbSchG nicht beschäftigt werden.



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Ausbildungsberatung und Lehrlingsrolle
Telefon: 069 97172-818
ausbildungsberatung@hwk-rhein-main.de

§ 18 – Feiertagsruhe

Jugendliche dürfen laut [§ 18 Jugendarbeitsschutzgesetz](#) am 24. und am 31. Dezember nicht nach 14.00 Uhr arbeiten. Auch an allen anderen gesetzlichen Feiertagen dürfen minderjährige Azubis nicht beschäftigt werden. Ein absolutes Beschäftigungsverbot für Jugendliche besteht nach [§ 18 JArbSchG](#) allerdings am 25. Dezember, am 1. Januar, am ersten Osterfeiertag und am 1. Mai. Bei einer Beschäftigung an einem Feiertag steht Jugendlichen ein Ersatzruhetag zu.

§ 19 – Urlaub

Jugendliche haben laut [§ 19 Jugendarbeitsschutzgesetz](#) Anspruch auf:

- 30 Werktage Urlaub, wenn sie am Anfang des Kalenderjahres noch nicht 16 sind.
- 27 Werktage Urlaub, wenn sie am Anfang des Kalenderjahres noch nicht 17 sind.
- 25 Werktage Urlaub, wenn sie am Anfang des Kalenderjahres noch nicht 18 sind.

Werktage bedeutet, dass die Jugendlichen sechs Tage Urlaub pro Woche nehmen müssen. Der Urlaub soll laut [§ 19 JArbSchG](#) den Minderjährigen während der Ausbildung in den Berufsschulferien gewährt werden. Analog zum Bundesurlaubsgesetz gilt, dass der Urlaub zusammenhängend gewährt werden soll. Mindestens zwei Wochen des Urlaubs müssen am Stück gewährt werden.

§§ 22-27 – Beschäftigungsverbote

Für Minderjährige in der Berufsausbildung gelten bestimmte Beschäftigungsverbote ([§§ 22-27 JArbSchG](#)). Verboten sind grundsätzlich alle Arbeiten, die das psychische oder körperliche Leistungsvermögen der Jugendlichen übersteigen. Verboten sind auch Arbeiten, die mit bestimmten Gefährdungen verbunden sind, wie durch Schadstoffe oder Strahlung. Jugendliche dürfen in der Ausbildung auch nicht mit Akkordarbeit betraut werden. Dies gilt laut [§§ 22-27 JArbSchG](#) auch für Arbeiten, bei denen ein bestimmtes Arbeitstempo dauerhaft erzwungen wird. Außerdem dürfen Jugendliche von bestimmten Personen nicht beschäftigt werden. Ein Beschäftigungsverbot kann zum Beispiel für Ausbilder ausgesprochen werden, die dreimal zu einer Geldbuße wegen Verstoß gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz verurteilt wurden.

§§ 32-46 – Erstuntersuchung

Bevor ein Jugendlicher zu arbeiten beginnt, muss er laut [§ 32 JArbSchG](#) von einem Arzt untersucht werden. Minderjährige Auszubildende können eine Berufsausbildung laut [§§ 32-46 JArbSchG](#) also in der Regel nur beginnen, wenn innerhalb der letzten 14 Monate die sogenannte Erstuntersuchung von einem Arzt durchgeführt wurde und dem Ausbilder (Betrieb) eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt wurde.

Bei der Teilnahme an einem Grundbildungsjahr schulischer Form ist die Erstuntersuchung nicht erforderlich.

Jugendliche, die ein Jahr nach Aufnahme der Berufsausbildung noch nicht 18 Jahre alt sind, müssen sich erneut untersuchen lassen (Nachuntersuchung). Der Ausbilder muss nach neun Monaten dazu auffordern!



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Ausbildungsberatung und Lehrlingsrolle
Telefon: 069 97172-818
ausbildungsberatung@hwk-rhein-main.de

Liegt die Bescheinigung über die Nachuntersuchung nach 14 Monaten nicht vor, gilt wie bei fehlender Erstuntersuchung, ein absolutes Beschäftigungsverbot.

In der Bescheinigung für den Arbeitgeber werden ggf. alle Arbeiten vermerkt, welche die Gesundheit oder Entwicklung des Jugendlichen gefährden könnten.

Wechselt der Jugendliche den Arbeitgeber, muss ihm der ehemalige Ausbildungsbetrieb die Bescheinigungen über die Erstuntersuchung und Folgeuntersuchungen übergeben.

Minderjährige Azubis müssen vom Ausbilder bei Anspruch auf Lohnfortzahlung für die Untersuchungen freigestellt werden. Die Kosten für die Untersuchungen trägt das jeweilige Land. Für minderjährige Azubis fallen auch keine Praxisgebühren an.

§§ 47-48 – Aushang über Arbeitszeiten und Pausen

Wer einen Jugendlichen beschäftigt, muss laut § 47 Jugendarbeitsschutzgesetz am Ausbildungsplatz einen Ausdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde gut sichtbar anbringen.

Wenn in einem Betrieb mindestens drei Jugendliche beschäftigt werden, muss der Arbeitgeber laut § 48 JArbSchG auf einen Aushang die regelmäßigen Arbeits- und Pausenzeiten der Jugendlichen vermerken.

§§ 58-60 – Straf- und Bußgeldvorschriften

Obwohl Verstöße gegen das JArbSchG in der Praxis häufig vorkommen, sind sie kein Kavaliersdelikt und können mit empfindlichen Geldstrafen bis maximal 15.000 Euro oder sogar Freiheitsstrafen geahndet werden.

Ansprechpartner

Ansprechpartner der Ausbildungsberatung

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Oliver Flaß
Stadt Frankfurt
Main-Taunus-Kreis
Hochtaunuskreis
Telefon: 069 97172 – 174
flaß@hwk-rhein-main.de | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kai Schenkel
Stadt Offenbach
Kreis Offenbach
Kreis Groß-Gerau
Telefon: 069 97172 - 239
schenkel@hwk-rhein-main.de |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Doris Drechsel
Odenwaldkreis
Kreis Bergstraße
Telefon: 069 97172 – 241
drechsel@hwk-rhein-main.de | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stefan Bärenz
Stadt Darmstadt
Kreis Darmstadt-Dieburg
Telefon: 069 97172 - 256
baerenz@hwk-rhein-main.de |

Herausgeber



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Bockenheimer Landstraße 21
60325 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (69) 97172-818
E-Mail: service@hwk-rhein-main.de
Internet: www.hwk-rhein-main.de

Jugendarbeitsschutzgesetz

Übersicht über die wichtigsten Bestimmungen

Ärztliche Untersuchung

- Bescheinigung über ärztliche Untersuchung (darf nicht älter als 14 Monate sein)
- Nachuntersuchung nach einem Jahr

Beschäftigungsverbote

- Samstags- und Sonntagsarbeit
(Ausnahme/samstags: z.B. in offenen Verkaufsstellen, Bäckereien, Konditoreien oder im Kfz- und Friseur-Handwerk)
- Nachtarbeit
- Akkordarbeit
- gefährliche Arbeiten

Frühester Arbeitsbeginn

06:00 Uhr grundsätzlich

Ausnahmen:

Bäckereien und Konditoreien ab 05:00 Uhr,
Jugendliche über 17 Jahren ab 04:00 Uhr,
Landwirtschaft ab 05:00 Uhr oder bis 21:00 Uhr

(Ununterbrochene Freizeit 12 Stunden)

Höchstschichtzeiten

(Ausbildungszeit inkl. Pausen)

10 Stunden grundsätzlich

Ausnahmen:

Bergbau unter Tage 8 Stunden, Gaststättengewerbe, Landwirtschaft, Tierhaltung, auf Bau- und Montagestellen 11 Stunden
(Ununterbrochene Freizeit 12 Stunden)

Dauer der Arbeitszeit

8 Stunden grundsätzlich

Ausnahmen:

8,5 Stunden unter bestimmten Bedingungen
(Zeitausgleich in der gleichen Woche)

Wochenarbeitszeit

40 Stunden grundsätzlich einschließlich Berufsschulzeit

Pausen

Arbeitszeit von mehr als 4 ½ Stunden:
mind. 30 Minuten

Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden:
mind. 60 Minuten

Berufsschule

Unterrichtsbeginn vor 9:00 Uhr: Beschäftigungsverbot vor der Schule

Ein Unterrichtstag pro Woche mit mehr als 5 Schulstunden:
Anrechnung mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit

Urlaub (Mindestanspruch)

unter 16 Jahre alt: 30 Werktage

unter 17 Jahre alt: 27 Werktage

unter 18 Jahre alt: 25 Werktage

(Im Falle tariflicher Regelungen kann der Urlaubsanspruch höher sein)

Spätester Arbeitsschluss

20:00 Uhr grundsätzlich

Ausnahmen: für Jugendliche über 16 Jahre im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22:00 Uhr, in mehrschichtigen Betrieben bis 23:00 Uhr

Merkblatt Ärztliche Untersuchung für Jugendliche

Nach § 32 des **Jugendarbeitsschutzgesetzes** darf ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, nur beschäftigt werden, wenn

1. er innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und
2. dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.

Nach § 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes hat sich der Arbeitgeber **ein Jahr nach Aufnahme** der Beschäftigung eine Bescheinigung des Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist (1. Nachuntersuchung). Die Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. Der Arbeitgeber soll den Jugendlichen neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich darauf hinweisen und ihn auffordern, die Nachuntersuchung rechtzeitig durchführen zu lassen.

Legt der Jugendliche die Bescheinigung nicht nach Ablauf des Jahres vor, hat ihn der Arbeitgeber innerhalb eines Monats unter Hinweis auf das Beschäftigungsverbot schriftlich aufzufordern, ihm die Bescheinigung vorzulegen. Je eine Durchschrift des Aufforderungsschreibens hat der Arbeitgeber dem Personensorgeberechtigten, dem Betriebsrat und dem Gewerbeaufsichtsamt/Amt für Arbeitsschutz zuzusenden.

Der Jugendliche darf nach Ablauf von vierzehn Monaten nach Aufnahme der Beschäftigung nicht weiter beschäftigt werden, solange er die Bescheinigung nicht vorgelegt hat.

Nach § 34 kann sich der Jugendliche nach Ablauf jedes weiteren Jahres nach der ersten Nachuntersuchung erneut untersuchen lassen. Der Arbeitgeber soll ihn auf diese Möglichkeit rechtzeitig hinweisen und darauf hinwirken, dass der Jugendliche ihm die Bescheinigung über die weitere Nachuntersuchung vorlegt.

Der Arbeitgeber hat die ärztliche Bescheinigung bis zur Beendigung der Beschäftigung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Jugendlichen aufzubewahren und dem Gewerbeaufsichtsamt sowie der Berufsgenossenschaft auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden.

Der Jugendliche bekommt vom für seinen Wohnsitz **zuständigen Einwohnermeldeamt** den **Untersuchungsberechtigungsschein** zur Vorlage beim Arzt. Die Kosten der Untersuchung trägt das Land Hessen. Der Jugendliche kann den Arzt frei wählen.

Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung freizustellen. Ein Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten.

Enthält die Bescheinigung des Arztes einen Vermerk über Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält, so darf der Jugendliche mit solchen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Die Aufsichtsbehörde (Amt für Arbeitsschutz) kann die Beschäftigung des Jugendlichen mit den in der Bescheinigung des Arztes enthaltenen Arbeiten im Einvernehmen mit einem Arzt zulassen und die Zulassung mit Auflagen verbinden.

Nach § 58 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz handelt ordnungswidrig, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 32 Abs.1 einen Jugendlichen ohne ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung beschäftigt,
- entgegen § 33 Abs. 3 eine Jugendlichen ohne ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung weiterbeschäftigt,
- entgegen § 36 einen Jugendlichen ohne Vorlage der erforderlichen ärztlichen Bescheinigungen beschäftigt,
- entgegen § 40 Abs. 1 einen Jugendlichen mit Arbeiten beschäftigt, durch deren Ausführung der Arzt nach der von ihm erteilten Bescheinigung die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält.

Diese Ordnungswidrigkeiten können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 10.255,84 Euro geahndet werden.

Nach § 59 Jugendarbeitsschutzgesetz handelt ordnungswidrig, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig

- einen Jugendlichen nicht oder nicht rechtzeitig zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auffordert,
- die ärztliche Bescheinigung nicht aufbewahrt, vorlegt, einsendet oder aushändigt,
- einen Jugendlichen für ärztliche Untersuchungen nicht freistellt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 2.556,46 Euro geahndet werden.

Nach § 32 Berufsbildungsgesetz bzw. § 29 Handwerksordnung darf ein Berufsbildungsvertrag, der mit Jugendlichen abgeschlossen wurde, nur dann in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) eingetragen werden, wenn für Auszubildende unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes der Handwerkskammer zur Einsichtnahme vorgelegt wird. Die erfolgte Eintragung ist zu löschen, wenn die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nicht spätestens am Tage der Anmeldung des Lehrlings (Auszubildenden) zur Zwischenprüfung zur Einsicht vorgelegt und der Mangel nicht innerhalb einer von der Handwerkskammer gesetzten Frist behoben wird.

Jugendliche, die während ihrer beruflichen Tätigkeit mit Lebensmittel umgehen, benötigen gem. § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz eine Belehrung durch das Gesundheitsamt. Die Bescheinigung der Belehrung wird vom Gesundheitsamt ausgestellt und ist dem Betrieb vor Beginn der Tätigkeit zu übergeben.

An der Belehrung darf maximal drei Monate vor Aufnahme der Tätigkeit teilgenommen worden sein; die Bescheinigung gilt ein Jahr lang. Informationen über die Termine der Belehrung erhalten Interessierte bei den Gesundheitsämtern des entsprechenden Wohnorts.

Beschäftigung und Ausbildung von Jugendlichen

Im Betrieb erforderliche Aushänge und Verzeichnisse.

1. Aushang über Arbeitszeit und Pausen

An geeigneter Stelle anbringen, wenn mindestens 3 Jugendliche beschäftigt werden.

2. Verzeichnis der Jugendlichen

Jeder Arbeitgeber hat ein Verzeichnis der Jugendlichen zu führen.

3. Unterweisung über Gefahren

Der Arbeitgeber hat die Jugendlichen über Unfall- und Gesundheitsgefahren zu unterweisen. (Kammervordruck unterschreiben lassen.)

4. Anschrift der Aufsichtsbehörde (Gewerbeaufsichtsamt)

Ist an geeigneter Stelle im Betrieb auszuhängen.

5. Gesetzestext des Jugendarbeitsschutzgesetzes

(erhältlich unter www.gesetze-im-internet.de/jarbschg)

6. Unfallverhütungsvorschriften

Sie können bei der zuständigen Berufsgenossenschaft angefordert werden.

Folgende Bescheinigungen sind nicht auszuhändigen aber im Betrieb lagernd aufzubewahren:

1. Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung

(weißer Vordruck)

2. Bescheinigung über die ärztliche Nachuntersuchung

(roter Vordruck)

Bestätigung über die erfolgte Unterweisung

§ 29 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), Unterweisung über Gefahren

- (1) Der Arbeitgeber hat die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Er hat die Jugendlichen vor der erstmaligen Beschäftigung an Maschinen oder gefährlichen Arbeitsstellen oder mit Arbeiten, bei denen sie mit gesundheitsgefährdenden Stoffen in Berührung kommen, über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten sowie über das bei ihrer Verrichtung erforderliche Verhalten zu unterweisen.
- (2) Die Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber halbjährlich, zu wiederholen.

a. Unterweisung vor Beginn der Beschäftigung

Ich bestätige hiermit, dass ich bei Beginn meines Berufsausbildungsverhältnisses über die Unfall und Gesundheitsgefahren, denen ich bei Beschäftigung ausgesetzt bin sowie über die entsprechenden Unfallverhütungsmaßnahmen belehrt worden bin.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

b. Unterweisung über besondere Gefahren

Ich bestätige hiermit, dass ich vor Beginn der erstmaligen Beschäftigung

- a. an Maschinen *
- b. an gefährlichen Arbeitsstellen *
- c. mit Arbeiten, bei denen eine Berührung mit gesundheitsgefährdenden Stoffen möglich ist *

über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten sowie über das bei ihrer Verrichtung erforderlichen Verhalten belehrt worden bin.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Wiederholung der Unterweisungen (mindestens halbjährlich)

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

* nicht zutreffendes bitte streichen

Beschäftigung und Ausbildung von Jugendlichen

Im Betrieb erforderliche Aushänge und Verzeichnisse.

1. Aushang über Arbeitszeit und Pausen

An geeigneter Stelle anbringen, wenn mindestens 3 Jugendliche beschäftigt werden.

2. Verzeichnis der Jugendlichen

Jeder Arbeitgeber hat ein Verzeichnis der Jugendlichen zu führen.

3. Unterweisung über Gefahren

Der Arbeitgeber hat die Jugendlichen über Unfall- und Gesundheitsgefahren zu unterweisen. (Kammervordruck unterschreiben lassen.)

4. Anschrift der Aufsichtsbehörde (Gewerbeaufsichtsamt)

Ist an geeigneter Stelle im Betrieb auszuhängen.

5. Gesetzestext des Jugendarbeitsschutzgesetzes

(erhältlich unter www.gesetze-im-internet.de/jarbschg)

6. Unfallverhütungsvorschriften

Sie können bei der zuständigen Berufsgenossenschaft angefordert werden.

Folgende Bescheinigungen sind nicht auszuhändigen aber im Betrieb lagernd aufzubewahren:

1. Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung

(weißer Vordruck)

2. Bescheinigung über die ärztliche Nachuntersuchung

(roter Vordruck)

Bestätigung über die erfolgte Unterweisung

§ 29 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), Unterweisung über Gefahren

- (1) Der Arbeitgeber hat die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Er hat die Jugendlichen vor der erstmaligen Beschäftigung an Maschinen oder gefährlichen Arbeitsstellen oder mit Arbeiten, bei denen sie mit gesundheitsgefährdenden Stoffen in Berührung kommen, über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten sowie über das bei ihrer Verrichtung erforderliche Verhalten zu unterweisen.
- (2) Die Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber halbjährlich, zu wiederholen.

a. Unterweisung vor Beginn der Beschäftigung

Ich bestätige hiermit, dass ich bei Beginn meines Berufsausbildungsverhältnisses über die Unfall und Gesundheitsgefahren, denen ich bei Beschäftigung ausgesetzt bin sowie über die entsprechenden Unfallverhütungsmaßnahmen belehrt worden bin.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

b. Unterweisung über besondere Gefahren

Ich bestätige hiermit, dass ich vor Beginn der erstmaligen Beschäftigung

- a. an Maschinen *
- b. an gefährlichen Arbeitsstellen *
- c. mit Arbeiten, bei denen eine Berührung mit gesundheitsgefährdenden Stoffen möglich ist *

über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten sowie über das bei ihrer Verrichtung erforderlichen Verhalten belehrt worden bin.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Wiederholung der Unterweisungen (mindestens halbjährlich)

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

* nicht zutreffendes bitte streichen

Bestätigung

des Auszubildenden

_____ (Name, Vorname)

über die erfolgte Unterweisung über Gefahren gem. § 29 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12.04.1976

Gemäß § 29 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12.04.1976 hat der Arbeitgeber die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Er hat die Jugendlichen vor der erstmaligen Beschäftigung an Maschinen oder gefährlichen Arbeitsstellen oder mit Arbeiten, bei denen sie mit gesundheitsgefährdenden Stoffen in Berührung kommen, über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten sowie über das bei ihrer Verrichtung erforderliche Verhalten zu unterweisen.

Die Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber halbjährlich, zu wiederholen.

Unterweisung vor Beginn der Beschäftigung

Ich bestätige hiermit, dass ich heute bei Beginn meines Berufsausbildungsverhältnisses über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen ich bei der Beschäftigung ausgesetzt bin, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren durch den Arbeitgeber bzw. dessen Beauftragten ausdrücklich unterwiesen worden bin.

Ort, Datum

Unterschrift

Unterweisung über besondere Gefahren (erstmalige Beschäftigung an Maschinen usw.)

Ich bestätige hiermit, dass ich heute vor der erstmaligen Beschäftigung

- an Maschinen,
- an gefährlichen Arbeitsstellen,
- mit Arbeiten,

bei denen eine Berührung mit gesundheitsgefährdenden Stoffen möglich ist über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten sowie über das bei ihrer Verrichtung erforderliche Verhalten vom Arbeitgeber bzw. dessen Beauftragten unterwiesen worden bin.

Ort, Datum

Unterschrift

Wiederholung der Unterweisungen

Ich bestätige hiermit, dass ich erneut über die Gefahren, die mit einer Beschäftigung in meinem Beruf und Betrieb verbunden sind, unterwiesen worden bin.

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift